Statuten des Dart Ost

Diese Statuten regeln die Organisation und Tätigkeit des Vereins „Dartclub Ost" gemäss Art. 60 ff. ZGB.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen „Dart Ost" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein hat seinen Sitz in der Schweiz. Der genaue Sitz (Gemeinde/Kanton) wird durch den Vorstand bestimmt und ist den Mitgliedern bekanntzugeben.

Art. 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Dartsports auf Breiten- und Freizeitebene. Er organisiert Trainings, Turniere und gesellige Anlässe, pflegt Kameradschaft und Fairplay und kann an regionalen oder nationalen Wettbewerben teilnehmen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 – Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:
a) Aktivmitglieder
b) Passivmitglieder
c) Jugendmitglieder (bis 18 Jahre)
d) Ehrenmitglieder

Art. 4 – Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftliches oder elektronisches Gesuch hin. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.

Art. 5 – Rechte der Mitglieder

Aktiv- und Ehrenmitglieder haben an der Generalversammlung Stimm- und Wahlrecht. Sie sind berechtigt, an allen Vereinsanlässen teilzunehmen.

Wittenbach, 08.04.2026

Passiv- und Jugendmitglieder können an Vereinsanlässen teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 6 – Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten, das Clubreglement sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten, die Interessen des Vereins zu wahren und die festgelegten Mitgliederbeiträge fristgerecht zu bezahlen. Die Mitglieder haben sich gegenüber anderen Mitgliedern respektvoll und sportlich fair zu verhalten.

III. Austritt und Ausschluss

Art. 7 – Austritt

Der Austritt ist jederzeit möglich und dem Vorstand schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Rechte. Bereits fällige Mitgliederbeiträge bleiben geschuldet. Ein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Beiträge besteht nicht.

Art. 8 – Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere bei:
a) schweren oder wiederholten Verstössen gegen Statuten, Reglemente oder Beschlüsse
b) vereinsschädigendem Verhalten
c) Nichtbezahlung fälliger Beiträge trotz Mahnung

Das betroffene Mitglied ist anzuhören, sofern dies möglich und zumutbar ist. Gegen den Ausschluss kann innert 14 Tagen schriftlich Rekurs an die Generalversammlung erhoben werden. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ruhen die Mitgliederrechte.

IV. Organisation

Art. 9 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
1) die Generalversammlung (GV)
2) der Vorstand
3) die Revisionsstelle (sofern von der GV gewählt)

Wittenbach, 08.04.2026

V. Generalversammlung

Art. 10 – Stellung und Zuständigkeiten

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen insbesondere:
a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
b) Abnahme des Jahresberichts
c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts (falls vorhanden)
d) Entlastung des Vorstandes
e) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
g) Beschluss über Anträge
h) Statutenänderungen
i) Entscheid über Rekurse (z. B. Ausschlüsse)
j) Auflösung des Vereins

Art. 11 – Einberufung und Durchführung

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 28 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich oder elektronisch einberufen. Anträge der Mitglieder sind dem Präsident spätestens 14 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

Nicht rechtzeitig angemeldete Anträge bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, um an der HV behandelt zu werden.

Eine ausserordentliche GV ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Art. 12 – Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl anwesender stimmberechtigter Mitglieder, sofern sie statutengemäss einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Präsident/in (oder die Sitzungsleitung) mit Stichentscheid.

Für Statutenänderungen gilt Art. 19. Für die Auflösung gilt Art. 20.

VI. Vorstand

Art. 13 – Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Position zusammen:

- Präsidium
- Aktuar
- Kassier

Der Vorstand wird von der GV gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Vereinsjahr.

Der Vorstand kann weitere Funktionen bzw. Ressorts bestimmen (z. B. Sportchef/in, Marketing/PR, Material / Infrastruktur, IT/Technik).

Die Ressorts haben insbesondere folgende Aufgaben:

Marketing/PR:

- Pflege von Social Media und Website

- Kommunikation nach aussen

- Erstellung von Werbematerialien und Promotion von Anlässen

- Sponsoring

Material/Infrastruktur:

- Verwaltung und Unterhalt von Vereinsmaterial

- Organisation von Spielstätten und Infrastruktur

- Beschaffung von neuem Material

- Organisation von Getränken und Verpflegung (z. B. Knabbersachen)

- Sicherstellung der Entsorgung von Leergut (Flaschen, Dosen etc.) sowie allgemeine Ordnung im Vereinsbereich

Wittenbach, 08.04.2026

IT/Technik:

- Betreuung der digitalen Systeme (z. B. Website, Tools)

- Unterstützung bei technischen Fragen

- Verwaltung von digitalen Daten und Plattformen

Veranstaltungen:

- Organisation von Turnieren
- Organisation von Teilnahme an Anlässen als Verein sowohl intern wie extern

Art. 14 – Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Er ist insbesondere zuständig für:
a) Vollzug der Beschlüsse der GV
b) Organisation von Trainings, Turnieren und Vereinsanlässen
c) Führung der Mitgliederliste
d) Rechnungsführung und Budgetierung
e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (unter Vorbehalt des Rekurses)
f) Erlass von Reglementen (z. B. Vereinsreglement), soweit die GV nichts anderes bestimmt
g) Zuweisung und Koordination der Ressorts sowie Definition ihrer Aufgabenbereiche

Art. 15 – Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird rechtsverbindlich durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet. Die GV kann für bestimmte Fälle eine abweichende Regelung beschliessen.

VII. Finanzen und Haftung

Art. 16 – Vereinsjahr und Mittel

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember), sofern die GV nichts anderes beschliesst. Die Mittel des Vereins bestehen aus:
a) Mitgliederbeiträgen
b) Spenden und Zuwendungen
c) Erträgen aus Veranstaltungen
d) allfälligen Sponsoringbeiträgen

Wittenbach, 08.04.2026

Art. 17 – Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der GV festgelegt. Die Beiträge sind bis spätestens 31. März des laufenden Vereinsjahres zu bezahlen, sofern der Vorstand keine abweichende Frist kommuniziert. Neumitglieder bezahlen den Beitrag anteilsmässig ab Eintrittsdatum. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

Art. 18 – Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18a – Entschädigungen und Spesen

Die Tätigkeit im Vorstand erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.

Der Verein kann den Mitgliedern des Vorstandes sowie weiteren beauftragten Personen eine angemessene Entschädigung oder Spesenvergütung ausrichten.

Die Höhe und Art der Entschädigungen werden vom Vorstand festgelegt.

Art. 18b - Revision

Die Revisoren prüfen jährlich vor der ordentlichen Hauptversammlung
die Buchführung des Kassiers. Sie können die Bücher auch während des Geschäftsjahres kontrollieren. Sie erstatten der ordentlichen Hauptversammlung Bericht über den Revisionsbefund.

VIII. Statutenänderung und Auflösung

Art. 19 – Statutenänderung

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Wittenbach, 08.04.2026

Art. 20 – Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle der Auflösung wird ein allfälliges Vereinsvermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten einem gemeinnützigen Zweck oder einem Sport-/Dartverein in der Schweiz zugeführt. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 21 – Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung beschlossen und treten sofort in Kraft.

Ort: Freidorf TG Datum: 08.04.2026

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

1) Franko Kriss

2) Lukas Furgler

3) Marc Bollhalder

4) Manuel Scheuber

5) Joel Rhenisch

6) Gian Gladig

7) Silvan Bücheli

Wittenbach, 08.04.2026